

Beigeordneten, die beide vom Staat ernannt werden; die großen Gem haben Vorschlagsrecht; kann auch dem zweiten Vorschlag nicht stattgegeben werden, so kann das Ministerium die einseitige Ernennung der Stelle durch einen von ihm zu ernennenden Beamten anordnen (§§ 9–11). Bürgermeister und Beigeordnete müssen mindestens 25 Jahre alt sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; weitere Anforderungen sind nicht gestellt. Jedoch bestehen sogenannte Inkompatibilitäten: Bürgermeister (Beigeordnete) dürfen gleichzeitig gewisse Ämter nicht bekleiden (§ 12). Sie können nicht Beamte und Mitglieder der Gemeindefürsorge, Gem Beamte, Mitglieder der öffentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Handelsrichter, Beamte der Postverwaltung und Rentmeister, Beamte der Reichsteilhaberverwaltung, Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Elementarschulen, Volkbeamte und Senatoren sein. Inbald können Vater und Sohn, Schwiegermutter und Schwiegerohn, Brüder nicht gleichzeitig Bürgermeister und Beigeordnete sein. Die Ernennung erfolgt in großen Gemeinden durch Kaiserliche vom Statthalter zu vollziehende Verordnung, in kleinen Gemeinden durch den Bezirkspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren; besolbete Bürgermeister (Beigeordnete) können auch auf längere Zeit ernannt werden. Ihr Dienstverhältnis ist in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht geregelt. Vor Übernahme des Amtes müssen sie, sofern sie nicht bereits als Beamte oder Mitglieder einer politischen Körperschaft vertriebt sind, den Eid leisten: „Ich schwöre (Eid) vor der Beschaffung und Treue dem Kaiser“ (§ 13). Die besolbete Bürgermeister und Beigeordneten dürfen kein Nebenamt oder keine Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen, ein Gewerbe betreiben, in den Verkehr, Verwaltungs- oder Aufsichtstät einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten, ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu haben (§ 22). Die disziplinarischen Folgen von Pflichtverletzungen bestehen nur in Dienstenthebung und -Entlassung; Lohnstrafen können nicht verhängt werden. Die Dienstenthebung mit Innehaltung der Hälfte des Dienstverdienstes erfolgt durch den Bezirkspräsidenten, die Dienstentlassung der Bürgermeister (Beigeordneten) großer Gem durch Kaiserliche vom Statthalter zu vollziehende Verordnung, kleiner Gem durch die Ernennungsbehörde (§ 23).

Der Bürgermeister — ihm steht in jeder Beziehung der Beigeordnete gleich — bekleidet eine Doppelfunktion: er ist Organ der allgemeinen Landesverwaltung und hat als solcher zahlreiche und wichtige Befugnisse, und er ist Organ der Gemeinde als Selbstverwaltungsorgan. In der letzteren Eigenschaft führt er die Verwaltung der Gem Angelegenheiten selbständig, soweit hierbei der Gemeinderat nicht mitzuwirken hat. Allerdings ist für die wichtigsten Angelegenheiten dem Gemeinderat die Mitwirkung zuzuführen; in diesen Fällen muß er ausführen, was der Gemeinderat beschloßen hat, vorausgesetzt, daß er seine Unabhängigkeit nicht überschreitet (§ 17). Im einzelnen ist zu erwähnen, daß er den Gemeinderat zu Sitzungen einberufen, seine Sitzungen zu leiten und seine Beschlüsse auszuführen

hat (§§ 47, 60); er vertritt die Gemeinde im öffentlichen und Vermittlungsverfahren; er leitet die öffentlichen Versammlungen der Gem (§ 21). Als Organ der Landesverwaltung liegt ihm namentlich die örtliche Selbstverwaltung ob (§ 16). Im Straßbau, Weg und Müllhaufen (mit ein Teil seiner Polizeibefugnisse einer staatlichen Polizeibehörde (Polizeipräsident, Direktor) übertragen. Als Polizeibeamter erläßt der Bürgermeister Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen mit Strafanordnungen aus dem belegenden Gebiete oder mit der allgemeinen Strafanordnung aus dem Code Pénal a 471 Biff. 16 (Strafe: 80 Pfennig bis 4 Mark).

§ 3. **Gemeindebeamte.** Die GemO hat keine Begriffsbestimmung der Gem Beamten gegeben, es kann jedoch seinem Zweifel unterliegen, daß alle Personen Gem Beamte sind, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Führung eines bestimmten Amtes von Gem Behörden verpflichtet sind. Es gibt besolbete und unbesolbete, ständige und nichtständige Gem Beamte, wobei unter ständigen Gem Beamten solche verstanden werden, die ein durch Beschluß des Gemeinderats errichtetes Gem Amt bekleiden, im Besitz einer Anstellungsurkunde und wobei auf Anbahnung noch auf Widerruf angestellt sind (§ 27). Keine Gem Beamten sind die Gemeinderatsmitglieder, die ehrenamtlichen, die nur in Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht, nicht eines besonderen Vertrags Dienste leisten und diejenigen, die auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags ihre Dienste der Gemeinde widmen.

Das Recht der Anstellung der Gem Beamten steht dem Bürgermeister zu; er bedarf nur dann der Genehmigung des Gemeinderats, wenn der Beamte eine Befolgung erhalten soll oder wenn er ihn zum ständigen Beamten ernennen will und ein ständiges Gem Amt noch nicht besteht. Der Bürgermeister ernannt nicht die Gem Beamten, die staatlichen Behörden unmittelbar unterstellt sind (§ 25). Zu ihnen gehören die von dem Bezirkspräsidenten zu ernennenden Gem Förster und Gemeindefürsorge, die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, der Rentmeister, der das Amt des Gem Kassens bislang Itali Gebiete versieht, bis nicht der Gemeinderat von der ihm versicherten Befugnis Gebrauch macht, einen besolbeten Gem Kassens zu bestellen. Die Ernennung der Kassensbeamten und Kassensbeamten, deren eine Amtsgewalt zugeht, sind zu verordnen (§ 28 Abs 2). Eine Amtsgewalt besitzen die Beamten, denen durch ihr Amt das Recht und die Pflicht übertragen ist, die Gesetze und amtlichen Anordnungen gegenüber der Bevölkerung selbständig zur Ausführung zu bringen. Hierunter fallen nicht nur die politischen Exekutivorgane, sondern auch die Richter der verschiedenen Dienstorgane mit selbständigen Befugnissen gegen-